

21.03.13

AV - Fz - G

## **Verordnung** des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

In Anbetracht der seit mehr als drei Jahren günstigen epidemiologischen Situation in Bezug auf das Auftreten von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) – der letzte Fall wurde am 6. März 2009 bei einer erlegten Wildente bei Starnberg festgestellt – ist es nunmehr angezeigt, vom bisherigen Grundsatz der Aufstallung von Geflügel abzugehen und die Freilandhaltung als Regelhaltung wieder zuzulassen mit der Möglichkeit für die zuständige Behörde, auf der Grundlage einer Risikobewertung die Aufstallung anzuordnen.

Auch vor dem Hintergrund der jüngsten Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 4. Oktober 2011, in der das Risiko der Einschleppung eines bereits in Deutschland vorhandenen HPAI-Virus in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel als gering sowie das Risiko der Einschleppung durch den Personen- und Fahrzeugverkehr innerhalb Deutschlands derzeit als vernachlässigbar eingestuft wird, ist die Verordnung zu ändern.

#### **B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die bislang im Bestand durchzuführende klinische tierärztliche Untersuchung von Geflügel, das für einen Geflügelmarkt vorgesehen ist, entfällt ebenso wie die diesbezügliche Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung. Eine klinische tierärztliche Untersuchung ist nunmehr nur noch für gehaltene Vögel bei Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art vorgesehen, bei denen Geflügel aus Betrieben verschiedener, nicht aneinander grenzender Kreise ausgestellt oder verkauft werden sollen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 3); eine tierärztliche Bescheinigung ist nur für diesen Fall vorzulegen.

Geflügelhalter, die ihre Tiere auf einer Geflügelausstellung, einem Geflügelmarkt oder einer ähnlichen Veranstaltung aufstellen wollen, werden nunmehr verpflichtet, ihre Registriernummer, die ihnen die zuständige Behörde nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung erteilt hat, vorzulegen, sofern die zuständige Behörde dies verlangt (§ 7 Absatz 1 Satz 2). Kosten durch die Vorlage der Registriernummer entstehen nicht.

Für den Fall, dass die zuständige Behörde eine Ausnahme von der Aufstallung genehmigt hat (§ 13 Absatz 3), ist der Geflügelhalter verpflichtet, Enten und Gänse von sonstigem Geflügel räumlich getrennt zu halten (§ 13 Absatz 4 Satz 1), bestimmte Untersuchungen durchführen zu lassen (§ 13 Absatz 4 Satz 2) und die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 13 Absatz 6). Diese Anforderungen gelten bereits jetzt. Da die Anzahl von Ausnahmegenehmigungen nicht abgeschätzt werden kann, sind die Kosten jedoch nicht quantifizierbar.

## **E2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es wird auf die Angaben zu E1 verwiesen.

## **E3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Dem Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Aufhebung der bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen und gegebenenfalls weitere Kosten durch Widerspruchs- und Klageverfahren gegen künftige Aufstallungsanordnungen. Diese Kosten können nicht beziffert werden und dürften durch entsprechende Kostenregelungen nicht ausgeglichen werden können.

Den nach Landesrecht zuständigen Behörden entstehen Kosten für die Aufhebung der bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen (begünstigende Verwaltungsakte) bzw. würden weitere Kosten durch Widerspruchs- und Klageverfahren gegen künftige Aufstallungsanordnungen (belastende Verwaltungsakte) entstehen. Diese Kosten können nicht beziffert werden und dürften durch entsprechende Kostenregelungen nicht ausgeglichen werden können.

Nach Angabe einer zuständigen Behörde kann eine Kostenbelastung in Höhe von 17,55 Euro für die Aufhebung einer Ausnahmegenehmigung angenommen werden (Stundensatz 35,10 Euro, max. 30 Minuten Zeitaufwand). Bundesweit wäre bei der Aufhebung von geschätzten 40.000 Ausnahmegenehmigungen von einer Kostenbelastung von 702.000,00 Euro auszugehen.

Sofern jedoch erteilte Ausnahmegenehmigungen bzw. künftige Aufstallungsanordnungen im Wege von Allgemeinverfügungen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden aufgehoben bzw. erlassen werden können, werden sich Kosten in hohem Maße reduzieren lassen.

Zukünftig entfallen Kosten für die bislang im Bestand durchzuführende klinische tierärztliche Untersuchung von Geflügel, das für einen Geflügelmarkt vorgesehen ist, ebenso wie die diesbezügliche Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung.

## **F. Weitere Kosten**

Allein durch die Umstellung vom Grundsatz der Aufstallung auf Freilandhaltung als Regelhaltung entstehen den betroffenen Wirtschaftskreisen keine zusätzlichen direkten Kosten für den Geschäftsbetrieb, wie z.B. Investitionskosten oder zusätzliche Personalkosten.

Den betroffenen Einzelunternehmen oder mittelständischen Unternehmen entstehen im Falle der Anordnung der Aufstallung durch die zuständige Behörde keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, z.B. für Geflügelprodukte, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 229/13**

**21.03.13**

AV - Fz - G

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Ernährung, Landwirtschaft**  
**und Verbraucherschutz**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 20. März 2012

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla



# Erste Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 17b Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4, des § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1, 3, 4 und 5, des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1, 3, 7, 12, 19 und 20 und Absatz 2, des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19, 20 Absatz 1 bis 3, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1 bis 3, §§ 26 bis 29, auch in Verbindung mit § 62, des § 79 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 78 Nummer 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 79b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), von denen § 19 Absatz 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) und § 79b durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

## Artikel 1

Die Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. September 2012 (BGBl. I S. 2108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 2 wird die Angabe zu Unterabschnitt 2 wie folgt gefasst:  
„Unterabschnitt 2  
Haltung von Geflügel“.

b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:  
„§ 13            Haltung von Geflügel“.

### 2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich

a) die Anzahl und

b) die Kennzeichnung

des Geflügels.“

- b) In Satz 3 wird die Angabe „Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „Sätze 1 und 2 Nummer 1 bis 3 und 5 Buchstabe a“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art darf nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellt, dass

1. die auf der Veranstaltung jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden und
2. die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

Auf Verlangen hat der Halter des auf einer Veranstaltung nach Satz 1 aufgestellten Geflügels der zuständigen Behörde die Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für eine Geflügelausstellung, einen Geflügelmarkt oder eine Veranstaltungen ähnlicher Art, soweit die aufgestellten Vögel vor der Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die

1. in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Kreis) gelegen sind, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder
2. in einem Kreis gelegen sind, der an einen Kreis im Sinne der Nummer 1 angrenzt.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Rachentupfer oder Kloakentupfer“ durch die Wörter „eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „unter zusätzlicher Angabe der Registriernummer des Tierhalters nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung“ gestrichen.

- d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

4. Im Abschnitt 2 wird die Überschrift des Unterabschnitts 2 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2  
Haltung von Geflügel“.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Haltung von Geflügel

(1) Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, (Schutzvorrichtung)

an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

(2) Der Risikobewertung nach Absatz 1 sind zu Grunde zu legen:

1. die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten,
2. das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln oder
3. der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll.

Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, soweit

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(4) Ist eine Genehmigung nach Absatz 3 erteilt worden, sind Enten und Gänse räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. In diesem Fall hat der Halter von Enten und Gänsen sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Anstelle der Untersuchung nach Satz 2 kann der Tierhalter Enten und Gänse abweichend von Satz 1 nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des Satzes 3

1. jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,
2. abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 und § 6 die dort genannten Maßregeln unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes durchzuführen.

(5) Die Untersuchungen nach Absatz 4 Satz 2 sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

(6) Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde das Ergebnis einer virologischen Untersuchung nach Absatz 4 Satz 2 oder 5 Nummer 1 unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist.

(7) Für die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten nach Absatz 4 Satz 3 gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.“

6. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „abweichend von einer Genehmigung nach § 13 Abs. 2 oder 4 oder einer Festlegung nach § 13 Abs. 3“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, genehmigen, soweit eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird,“
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt: .
- „3a. die Desinfektion
- a) des Kotes oder benutzter Einstreu nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG,
  - b) der Gülle nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG oder nach ihrer näheren Anweisung,“.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1)“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
  2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

10. In § 23 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Anforderungen des Anhangs V, des Anhangs VII Kapitel II Abschnitt A, Kapitel III Abschnitt B, Kapitel IV Abschnitt A, Kapitel VI Abschnitt A und B, Kapitel VII Abschnitt A, Kapitel VIII Abschnitt A, Kapitel IX Abschnitt A und Kapitel X Abschnitt A sowie des Anhangs VIII Kapitel II Abschnitt B und Kapitel III Abschnitt II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter

„die Anforderungen

a) des Anhangs IV,

b) des Anhangs X Kapitel II Abschnitt 1 Buchstabe B, Abschnitt 2 Buchstabe B, Abschnitt 3 Buchstabe B, Abschnitt 5 Buchstabe B und D, Abschnitt 6 Buchstabe B, Abschnitt 7 Buchstabe B, Abschnitt 8 Buchstabe B, Abschnitt 9 Buchstabe B,

c) des Anhangs XI Kapitel I Abschnitt 2 und

d) des Anhangs XIII Kapitel II Nummer 3 und 4

der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“

ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Anhangs VIII Kapitel VIII Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „des Anhangs XIII Kapitel VII Abschnitt A Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Anhang II Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ ersetzt.

12. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 21 Absatz 2, 3, 4 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und 4 und Absatz 5 gilt entsprechend.“

13. In § 30 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.“

14. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Desinfektion

a) des Kotes oder benutzter Einstreu nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG und

b) der Gülle nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG oder nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde

durchgeführt und von ihr abgenommen worden ist,“.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Rachentupfer oder Kloakentupfer“ durch die Wörter „eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers“ ersetzt.

15. § 46 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) eine Desinfektion

aa) des Kotes oder benutzter Einstreu nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG und

bb) der Gülle nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG oder nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde

durchgeführt wird.“

16. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Absatz 5 gilt entsprechend.“

17. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 48 Abs. 4 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Eintagsküken in einen Bestand im Sperrgebiet,“.

cc) In Nummer 8 werden die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 48 Abs. 4 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.

18. § 52 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Desinfektion

a) des Kotes oder benutzter Einstreu nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG und

b) der Gülle nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG oder nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt und von ihr abgenommen worden ist,“.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Rachentupfer oder Kloakentupfer“ durch die Wörter „eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers“ ersetzt.

19. § 53a Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Desinfektion

a) des Kotes oder benutzter Einstreu nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG und

b) der Gülle nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG oder nach ihrer näheren Anweisung,“.

20. In § 55 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.

21. Dem § 56 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für das Sperrgebiet und das Beobachtungsgebiet gilt § 21 Absatz 2 entsprechend.“

22. In § 57 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.

23. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Anhangs VIII Kapitel VIII Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „des Anhangs XIII Kapitel VII Abschnitt A Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „die Anforderungen des Anhangs V, des Anhangs VII Kapitel II Abschnitt A, Kapitel III Abschnitt B, Kapitel IV Abschnitt A, Kapitel VI Abschnitt A und B, Kapitel VII Abschnitt A, Kapitel VIII Abschnitt A, Kapitel IX Abschnitt A und Kapitel X Abschnitt A sowie des Anhangs VIII Kapitel II Abschnitt B und Kapitel III Abschnitt II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter

„die Anforderungen

a) nach Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 142/2011,

b) nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit

aa) Anhang X Kapitel II Abschnitt 1 Buchstabe B, Abschnitt 2 Buchstabe B, Abschnitt 3 Buchstabe B, Abschnitt 5 Buchstabe B und D, Abschnitt 6 Buchstabe B, Abschnitt 7 Buchstabe B, Abschnitt 8 Buchstabe B, Abschnitt 9 Buchstabe B,

bb) Anhang XI Kapitel I Abschnitt 2 und

cc) Anhang XIII Kapitel II Nummer 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011“

ersetzt.

cc) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „Artikel 13 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.

ee) In Nummer 6 werden die Wörter „des Anhangs VIII Kapitel VII Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „des Anhangs XIII Kapitel VI Buchstabe C der Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Anhang II Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Wörter „Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ ersetzt.

24. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden

aaa) die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3“ ersetzt und

bbb) nach der Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 1,“ die Wörter „§ 21 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 30 Absatz 2a oder § 56 Absatz 6,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 7 Satz 1“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „auch in Verbindung mit § 13 Abs. 7 Satz 2,“ gestrichen und nach der Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 13 Absatz 6 Satz 2“ eingefügt.

cc) In Nummer 10 die Angabe „§ 48 Abs. 4 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

dd) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 4 Satz 5 Nummer 2“ ersetzt.

ee) In Nummer 14 werden die Wörter „auch in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2“ durch die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 13 Absatz 4 Satz 5 Nummer 2“ ersetzt.

ff) In Nummer 15 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.

gg) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 4 Satz 5 Nummer 1“ ersetzt.

hh) In Nummer 17 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3“ die Wörter „oder § 48 Absatz 4 Satz 2“ eingefügt.

ii) Nummer 19 wird aufgehoben.

jj) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

kk) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

ll) In Nummer 22 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 3,“ die Wörter „ oder entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 30 Absatz 2a oder § 56 Absatz 6,“ eingefügt.

- mm) In Nummer 30 wird die Angabe „§ 48 Abs. 4 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- nn) In Nummer 36 wird die Angabe „§ 48 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

25. In Anlage 2 wird die Bezugsangabe wie folgt gefasst:

„(zu § 7 Absatz 2, § 13 Absatz 4)“.

## Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Geflügelpest-Verordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

In Anbetracht der seit mehr als drei Jahren günstigen epidemiologischen Situation in Bezug auf das Auftreten von Hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) – der letzte Fall wurde am 6. März 2009 bei einer erlegten Wildente bei Starnberg festgestellt – ist es nunmehr angezeigt, vom bisherigen Grundsatz der Aufstallung von Geflügel abzugehen und die Freilandhaltung als Regelhaltung wieder zuzulassen mit der Möglichkeit für die zuständige Behörde, auf der Grundlage einer Risikobewertung die Aufstallung anzuordnen.

Auch vor dem Hintergrund der jüngsten Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 4. Oktober 2011, in der das Risiko der Einschleppung eines bereits in Deutschland vorhandenen HPAI-Virus in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel oder das Verbringen von Wassergeflügel als gering sowie das Risiko der Einschleppung durch den Personen- und Fahrzeugverkehr innerhalb Deutschlands derzeit als vernachlässigbar eingestuft wird, ist die Verordnung zu ändern.

### **Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

### **Alternativen**

Keine.

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die bislang im Bestand durchzuführende klinische tierärztliche Untersuchung von Geflügel, das für einen Geflügelmarkt vorgesehen ist, entfällt ebenso wie die diesbezügliche Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung. Eine klinische tierärztliche Untersuchung ist nunmehr nur noch für gehaltene Vögel bei Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art vorgesehen, bei denen Geflügel aus Betrieben verschiedener, nicht aneinander grenzender Kreise ausgestellt oder verkauft werden sollen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 3); eine tierärztliche Bescheinigung ist nur für diesen Fall vorzulegen.

Geflügelhalter, die ihre Tiere auf Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen aufstellen wollen, werden nunmehr verpflichtet, ihre Registriernummer, die ihnen die zuständige Behörde nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung erteilt hat,

vorzulegen, sofern die zuständige Behörde dies verlangt (§ 7 Absatz 1 Satz 2). Kosten durch die Vorlage der Registriernummer entstehen nicht.

Für den Fall, dass die zuständige Behörde dem Antrag des Geflügelhalters zustimmt und eine Ausnahme von der Aufstallung genehmigt (§ 13 Absatz 3), ist der Geflügelhalter verpflichtet, Enten und Gänse von sonstigem Geflügel räumlich getrennt zu halten (§ 13 Absatz 4 Satz 1), bestimmte Untersuchungen durchführen zu lassen (§ 13 Absatz 4 Satz 2) und die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 13 Absatz 6). Diese Anforderungen gelten bereits jetzt. Da die Anzahl von Ausnahmegenehmigungen nicht abgeschätzt werden kann, sind die Kosten jedoch nicht quantifizierbar.

### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verwiesen.

### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Dem Bund entstehen keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Aufhebung der bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen und gegebenenfalls weitere Kosten durch Widerspruchs- und Klageverfahren gegen künftige Aufstallungsanordnungen. Diese Kosten können nicht beziffert werden und dürften durch entsprechende Kostenregelungen nicht ausgeglichen werden können.

Den nach Landesrecht zuständigen Behörden entstehen Kosten für die Aufhebung der bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen (begünstigende Verwaltungsakte) bzw. würden weitere Kosten durch Widerspruchs- und Klageverfahren gegen künftige Aufstallungsanordnungen (belastende Verwaltungsakte) entstehen. Diese Kosten können nicht beziffert werden und dürften durch entsprechende Kostenregelungen nicht ausgeglichen werden können.

Nach Angabe einer zuständigen Behörde kann eine Kostenbelastung in Höhe von 17,55 Euro für die Aufhebung einer Ausnahmegenehmigung angenommen werden (Stundensatz 35,10 Euro, max. 30 Minuten Zeitaufwand). Bundesweit wäre bei der Aufhebung von geschätzten 40.000 Ausnahmegenehmigungen von einer Kostenbelastung von 702.000,00 Euro auszugehen.

Sofern jedoch erteilte Ausnahmegenehmigungen bzw. künftige Aufstallungsanordnungen im Wege von Allgemeinverfügungen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden aufgehoben bzw. erlassen werden können, werden sich Kosten in hohem Maße reduzieren lassen.

Zukünftig entfallen Kosten für die bislang im Bestand durchzuführende klinische tierärztliche Untersuchung von Geflügel, das für einen Geflügelmarkt vorgesehen ist, ebenso wie die diesbezügliche Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung.

**Weitere Kosten**

Allein durch die Umstellung vom Grundsatz der Aufstallung auf Freilandhaltung als Regelfaltung entstehen den betroffenen Wirtschaftskreisen keine zusätzlichen direkten Kosten für den Geschäftsbetrieb, wie z.B. Investitionskosten oder zusätzliche Personalkosten.

Den betroffenen Einzelunternehmen oder mittelständischen Unternehmen entstehen im Falle der Anordnung der Aufstallung durch die zuständige Behörde keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, z.B. für Geflügelprodukte, sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

**Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

**Nachhaltigkeit**

Durch die Prinzipienumkehr wird für viele Geflügel haltende Betriebe eine Grundlage für eine nachhaltige Geflügelhaltung geschaffen, die einen Kompromiss zwischen Tierseuchen- und Tierschutz darstellt.

**B. Besonderer Teil****Artikel 1****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Anpassung an die materiellen Änderungen.

**Zu Nummer 2 (§ 2)**

In der Praxis haben die Ergebnisse der Überwachung von Zoofachgeschäften gezeigt, dass im Hinblick auf die geforderte Kennzeichnung von „in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten“, die nicht der artenschutzrechtlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, der zu erwartenden Nutzen unverhältnismäßig und mit hohem Aufwand verbunden ist. Vor diesem Hintergrund, aber auch angesichts der Tatsache, dass in der Vergangenheit kein Verdacht oder Ausbruch der Aviären Influenza des Subtyps H5/H7 bei so gehaltenen Vögeln festgestellt wurde und es bei den im Zoofachgeschäft gehaltenen Vögeln eher geboten ist, im Tierseuchenfalle epidemiologische Kontakte zu ermitteln und als einzelne Vögel zu verfolgen, ist eine Streichung der Vorschrift „Kennzeichnung“ angezeigt.

### **Zu Nummer 3 (§ 7)**

Vor dem Hintergrund der erheblich geminderten Gefährdungslage (vgl. Begründung Teil A) ist eine Anpassung der Regelungen zur Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art geboten. Auch wenn die bisherige Differenzierung zwischen Maßnahmen für regionale und solchen für überregionale Veranstaltungen beibehalten wird, gelten erheblich erleichterte Anforderungen. Im Falle von Geflügelmärkten ist die bisher im Bestand vorgesehene klinische tierärztliche Untersuchung von Geflügel auf eine klinische tierärztliche Untersuchung vor der Veranstaltung reduziert und damit diesbezüglich einer Geflügelausstellung gleichgestellt (Buchstabe a); die Untersuchung kann damit als Einlassuntersuchung durchgeführt werden. Zudem ist die klinische Untersuchung auf überregionale Veranstaltungen beschränkt, bei denen Geflügel aus Betrieben verschiedener, nicht aneinander angrenzender Kreise ausgestellt oder verkauft werden soll. Eine Reduzierung der klinischen Untersuchungen ist vor dem Hintergrund, dass insbesondere Enten und Gänse bei einer Infektion mit dem Virus der Aviären Influenza in der Regel keine klinischen Erscheinungen zeigen, vertretbar.

In der Vergangenheit haben die zuständigen Behörden in einzelnen Fällen feststellen müssen, dass Geflügelhalter, die im Rahmen der Durchführung von Geflügelausstellungen einzelnes Geflügel an Dritte abgegeben haben, die ihnen nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung erteilte Registriernummer auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht haben vorlegen können. Um etwaige epidemiologische Untersuchungen im Falle eines Tierseuchenverdachts oder -ausbruchs zielgerichteter durchführen zu können, ist nunmehr vorgesehen, dass jeder Halter von Geflügel verpflichtet wird, auf Verlangen der zuständigen Behörde die ihm erteilte Registriernummer vorzulegen; dies gilt gleichermaßen für Geflügelausstellungen und -märkte sowie für ähnliche Veranstaltungen.

Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 Nummer 4, § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1, 4 und 5, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 12 und Absatz 2, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 20 Absatz 1 bis 3, §§ 28 und 29 des Tierseuchengesetzes

Die Änderung in Buchstabe b dient der Klarstellung, dass nicht zwei Tupferproben erforderlich sind, sondern dass ein einzelner Tupfer, entnommen am Rachen und der Kloake, ausreichend ist.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Tierseuchengesetzes

Die Änderungen in Buchstabe c sind redaktionelle Folgeänderungen.

Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 Nummer 4, § 73a Satz 1 und 2 Nummer 4 und 5, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und 12, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 20 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 1 und § 79 des Tierseuchengesetzes

#### **Zu Nummer 4 (Überschrift zu Unterabschnitt 2)**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 5 (§ 13)**

In Absatz 1 wird klargestellt, dass zukünftig eine Anordnung der zuständigen Behörde zur Aufstallung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung nur noch im Ergebnis einer Risikobewertung zulässig ist.

Die Kriterien, die für eine Risikobewertung herangezogen werden, werden gegenüber der bisher geltenden Regelung um das Kriterium einer besonderen regionenbezogenen Gefährdungslage erweitert (Absatz 2 Nummer 3).

Sofern eine Aufstallung in geschlossenen Ställen oder eine Haltung von Geflügel unter einer Schutzvorrichtung tatsächlich nicht möglich ist, darf Geflügel nach Genehmigung der zuständigen Behörde auch weiterhin im Freien gehalten werden (Absatz 3). In diesem Fall ist unter Berücksichtigung der Entscheidung 2005/734/EG der Kommission vom 19. Oktober 2005 mit Biosicherheitsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos der Übertragung hoch pathogener aviärer Influenza-A-Viren des Subtyps H5N1 von Wildvögeln auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vogelarten und zur Früherkennung der Krankheit in besonders gefährdeten Gebieten (ABl. L 274 vom 20.10.2005, S. 105) jedoch sicherzustellen, dass der Kontakt von Geflügel zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird. Zudem sind Enten und Gänse räumlich getrennt von anderem Geflügel zu halten; Enten und Gänse sind dann vierteljährlich virologisch auf das Vorliegen des HPAI-Virus (Absatz 4) nach den bisher geltenden Maßstäben (grundsätzlich 60 Tiere je Bestand – siehe Absatz 5) zu untersuchen oder aber gemeinsam mit einer bestimmten Anzahl von Hühnern oder Puten als Sentineltiere zu halten. Die Verpflichtung des Tierhalters zur Unterrichtung der zuständigen Behörde (Absatz 6) über das Ergebnis der virologischen Untersuchung bleibt bestehen. Absatz 7 wurde redaktionell angepasst.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1, 3, 4 und 5, § 79 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 7, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Absatz 1 und 3 sowie § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Tierseuchengesetzes

#### **Zu Nummer 6 (§ 14)**

Redaktionelle Anpassungen.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18 und 29 des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 7 (§ 15)**

Redaktionelle Anpassungen.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 und 21 Absatz 1 Nummer 1 des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 8 (§ 19)**

Die neue Regelung in Buchstabe a setzt Artikel 11 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 48 Buchstabe a und Anhang VI Nummer 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG (ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16) um und schließt damit die bisher bestehende Regelungslücke.

Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 20, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18 und 27 Absatz 2 sowie § 79b des Tierseuchengesetzes

Redaktionelle Anpassungen in Buchstabe b.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18 und 27 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 9 (§ 21)**

Redaktionelle Anpassungen in Buchstabe a infolge der Ablösung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und ihre Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011.

Redaktionelle Anpassungen in Buchstabe b, da in einem Sperrbezirk auch nach bisher geltender Rechtslage eine Haltung von Geflügel im Freien grundsätzlich nicht zulässig war.

Redaktionelle Anpassungen in Buchstabe c.

Rechtsgrundlage: §§ 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 19, 21 Absatz 1 Nummer 4 sowie § 22 Absatz 1 bis 3 des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 10 (§ 23)**

Redaktionelle Anpassungen; auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a wird verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 20 Absatz 1 bis 3 und § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 11 (§ 25)**

Redaktionelle Anpassungen; auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a wird verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 19 und 20, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 20 Absatz 1 bis 3 und § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 12 (§ 27)**

Redaktionelle Anpassung, da in einem Beobachtungsgebiet auch nach bisher geltender Rechtslage eine Haltung von Geflügel im Freien grundsätzlich nicht zulässig war.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1 und 4, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Absatz 1 und 3, § 21 Absatz 1 Nummer 1, § 26 und § 29 sowie § 79 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 78 Nummer 1 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 13 (§ 30)**

Redaktionelle Anpassung, da in einer Kontrollzone auch nach bisher geltender Rechtslage eine Haltung von Geflügel im Freien grundsätzlich nicht zulässig war.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nummer 3, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Absatz 1 und 3 sowie § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 14 (§ 44)**

Die neue Regelung in Buchstabe a setzt Artikel 11 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 48 Buchstabe a und Anhang VI Nummer 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 2005/94/EG um und schließt damit die bisher bestehende Regelungslücke. Mit der Ergänzung wird die bisher geltende Regelung zur Desinfektion nur der Gülle um eine entsprechende Regelung auch für die Desinfektion von Kot und benutzter Einstreu, die gleichermaßen HPAI-Träger sein können, ergänzt. Die Neufassung dieser gesamten Regelung zur Desinfektion von solchen Trägern dient der Klarstellung.

Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 20, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18 und 27 Absatz 2 sowie § 79b des Tierseuchengesetzes

Redaktionelle Anpassungen in Buchstabe b; auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b wird verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 15 (§ 46)**

Die neue Regelung setzt Artikel 11 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 48 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang VI Nummer 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 2005/94/EG um und schließt damit die bisher bestehende Regelungslücke.

Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 20, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18 und 27 Absatz 2 sowie § 79b des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 16 (§ 48)**

Redaktionelle Anpassungen in Buchstabe a. Um sicherzustellen, dass auch beim Ausbruch der niedrigpathogenen aviären Influenza der Subtypen H5 oder H7 alle sich im Sperrgebiet befindlichen Geflügelhaltungen der zuständigen Behörde bekannt sind, um die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können, wird eine entsprechende Verpflichtung der Geflügelhalter eingeführt (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 22 Absatz 1 bis 3, § 79 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 78 Nummer 1 Buchstabe a und b des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 17 (§ 49)**

In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc sowie Buchstabe b erfolgen redaktionelle Änderungen.

Mit Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/94/EG umgesetzt, mit dem das Verbringen von Eintagsküken innerhalb des Sperrbezirks lediglich an den Genehmigungsvorbehalt durch die zuständige Behörde geknüpft ist, jedoch nicht an die bisher bestehende weitergehende Forderung, dass im Bestimmungsbetrieb kein anderes Geflügel gehalten werden darf.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 20 Absatz 1 bis 3, § 21 Absatz 1 Nummer 4 und § 22 Absatz 1 bis 3 sowie § 79b des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 18 (§ 52)**

Die neue Regelung in Buchstabe a setzt Artikel 11 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 48 Buchstabe a und Anhang VI Nummer 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 2005/94/EG um und schließt damit die bisher bestehende Regelungslücke. Mit der Ergänzung wird die bisher geltende Regelung zur Desinfektion nur der Gülle um eine entsprechende Regelung auch für die Desinfektion von Kot und benutzter Einstreu, die gleichermaßen Träger von aviären In-

fluenzaviren des niedrig pathogen Typs sein können, ergänzt. Die Neufassung dieser gesamten Regelung zur Desinfektion von solchen Trägern dient der Klarstellung.

Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 20, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18 und 27 Absatz 2 sowie § 79b des Tierseuchengesetzes

Redaktionelle Anpassungen in Buchstabe b, auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b wird verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1 des Tierseuchengesetzes

#### **Zu Nummer 19 (§ 53a)**

Mit der Ergänzung in Nummer 1 wird die bisher geltende Regelung zur Desinfektion nur der Gülle um eine entsprechende Regelung auch für die Desinfektion von Kot und benutzter Einstreu, die gleichermaßen Träger von aviären Influenzaviren des niedrig pathogen Typs sein können, ergänzt. Die Neufassung dieser gesamten Regelung zur Desinfektion von solchen Trägern dient der Klarstellung.

Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe e, § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 20, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18 und 27 Absatz 2 sowie § 79b des Tierseuchengesetzes

#### **Zu Nummer 20 (§ 55)**

Redaktionelle Anpassungen; auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a wird verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 bis 3 des Tierseuchengesetzes

#### **Zu Nummer 10 (§ 56)**

Redaktionelle Anpassung, da in einem Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die infolge eines Verdachts auf Geflügelpest oder beim Nachweis der Geflügelpest bei einem Wildvogel eingerichtet werden können, auch nach bisher geltender Rechtslage eine Haltung von Geflügel im Freien grundsätzlich nicht zulässig war.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nummer 3, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Absatz 1 und 3 sowie § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 22 (§ 57)**

Redaktionelle Anpassungen; auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a wird verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 bis 3 des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 23 (§ 59)**

Redaktionelle Anpassungen; auf die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a wird verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18, 20 Absatz 1 bis 3 und § 21 Absatz 1 Nummer 4 des Tierseuchengesetzes

**Zu Nummer 24 (§ 64)**

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die materiellen Änderungen.

**Zu Nummer 25 (Anlage 2)**

Redaktionelle Anpassungen.

**Artikel 2**

Auf Grund der zahlreichen Änderungen ist es zweckmäßig, den Wortlaut der Geflügelpest-Verordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.



**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK:****Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung (NKR-Nr: 1508)**

Der Nationale Normenkontrollrat hatte bereits im Oktober 2010 gemäß seinem damaligen gesetzlichen Auftrag zu der oben genannten Verordnung Stellung genommen. Er hat die nun übersandte Aktualisierung des Vorhabens auf den zu erwartenden Erfüllungsaufwand hin erneut geprüft.

I. Zusammenfassung

	<b>Erfüllungsaufwand</b>
<b>Wirtschaft und Bürger</b>	geringfügige jährliche Auswirkungen, darunter eine neue Informationspflicht
<b>Verwaltung der Länder</b>	max. 702.000 Euro einmalig
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben soll der bisherige Grundsatz der Aufstallung, d.h. die Haltung von Geflügel in Ställen, fallen gelassen und die Freilandhaltung als Regelhaltung für Geflügel wieder zugelassen werden.

Die Auswirkungen einer neu eingeführten Informationspflicht auf Wirtschaft und Bürger dürften gegenüber der bisherigen Rechtslage vernachlässigbar gering sein.

Den Ländern und Gemeinden entsteht durch die Aufhebung der bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen von der Aufstallung einmaliger Umstellungsaufwand, den das Ressort auf maximal 702.000 Euro schätzt. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass bundesweit ca. 40.000 Ausnahmegenehmigungen aufgehoben werden müssen, und der Zeitaufwand pro aufzuhebender Ausnahmegenehmigung max. 30 Minuten beträgt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Großteil der bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen im Wege von Allgemeinverfügungen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden aufgehoben werden kann, so dass der einmalige Umstellungsaufwand voraussichtlich wesentlich geringer ausfallen wird.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Störr-Ritter  
Berichterstattein